

Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten im Gewerberecht.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2011 (GVBl. LSA S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für das Erlaubnisverfahren zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f der Gewerbeordnung.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Anlage Kostentarif laufende Nummer 69 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 11 erhält folgende Fassung:

„11 Makler und sonstige in § 34c und § 34f aufgeführte Gewerbe“.

2. Die bisherige Tarifstelle 11 wird Tarifstelle 11.1.

3. Nach Tarifstelle 11.1 wird folgende neue Tarifstelle 11.2 eingefügt:

„11.2 Erlaubnis zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f
550 bis 1 400“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

ENTWURF

Begründung

Zu Artikel 1

Das Gesetz soll eine Zuständigkeit im Bereich des Gewerberechts regeln. Dabei soll insbesondere den durch die Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auf die Kommunen entstehenden Mehrkosten Rechnung getragen werden. Soweit die Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen zu einer Mehrbelastung führt, soll die Kostendeckung geregelt und ein angemessener Ausgleich geschaffen werden. Der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips ist zu beachten.

Zum 1. Januar 2013 treten Änderungen in der Gewerbeordnung in Kraft. Diese betreffen die Neuregelung bezüglich der Finanzanlagenvermittler in einem neuen § 34 f der Gewerbeordnung und seine Herauslösung aus dem Anwendungsbereich des § 34 c der Gewerbeordnung.

Die Gesetzesänderung zielt auf die Stärkung des Anlegerschutzes durch schärfere Produktregulierung von sogenannten Graumarktprodukten und Erhöhung der Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen ab. Zur Schaffung eines einheitlichen und konsistenten Finanzdienstleistungsrechts werden für gewerbliche Finanzanlagenvermittler u. a. der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Die Sachkundeprüfung wird wie bei den Versicherungsvermittlern aufgrund der Sachnähe der Kammer zu den fachlichen Fragen durch die Industrie- und Handelskammer durchgeführt. Gleiches gilt für die Führung des Registers gemäß § 11a GewO.

Nach § 34 f der Gewerbeordnung erfolgt die Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde. Den Landesregierungen obliegt es, die Zuständigkeit zu regeln (vgl. § 155 Abs. 2 GewO).

Die bisherige Erlaubniserteilung im Rahmen des § 34 c der Gewerbeordnung bezüglich der Anlageberater findet durch die Landkreise/kreisfreien Städte bzw. Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern statt, so wie sie auch hinsichtlich der Makler- und Bauträger erfolgt (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 lfd. Nr. 1.13. ZustVO GewAIR). Die Hinzufügung eines eigenständigen Paragraphen in die Gewerbeordnung macht eine erneute Normierung der Zuständigkeit erforderlich, da

sich die o. g. Zuständigkeitsregelung in der ZustVO GewAIR auf § 34 c der Gewerbeordnung bezieht. § 34f und g der Gewerbeordnung begründet bundesrechtlich keine grundsätzlich neuen Zuständigkeiten. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Vergleich zu den Versicherungsvermittlern hier gerade nicht dafür ausgesprochen, das Erlaubnisverfahren den Industrie- und Handelskammern zu übertragen.

Bereits jetzt ist neben dem Erlaubnisverfahren eine Gewerbeanzeige erforderlich. Diese ist beim örtlich zuständigen Gewerbeamt zu erstatten.

Die örtlichen Behörden halten schon heute Vollzugsbeamten vor, die auch die im Rahmen der Gewerbeüberwachung außendienstliche Kontrollen durchführen.

Das Erlaubnisverfahren für Makler, Bauträger, Baubetreuer und Darlehensvermittler (§ 34 c GewO), die oft mit den Finanzvermittlern im Zusammenhang stehen, bleibt weiterhin bei den Kommunalbehörden angesiedelt.

Die hoheitliche Eingriffsverwaltung ist eine Kernaufgabe der Staatsaufsicht.

Gerade im derzeit hoch sensiblen Bereich der Finanzanlagenvermittler als Teil auch ökonomisch begründeter Finanzmarktregulierung wird durch die Aufgabenverortung bei den Kommunen über die Möglichkeit der Fachaufsicht eine adäquate Umsetzung o. g. Zielsetzung garantiert.

Der Industrie- und Handelskammer, deren Aufgaben i. d. R. solche sind, in denen die Kompetenz der Wirtschaftsverwaltung und die Sachnähe zur Wirtschaft gefragt sind - z. B. Fortbildung, Sachkundevermittlung, Zertifizierung, Registerführung, Sachverständigenanerkennung - obliegt wie bei den Versicherungsvermittlern die Sachkundeprüfung und die Führung des Registers.

Anlässlich der Vielschichtigkeit und des Umfangs der Finanzprodukte ist die Ansiedlung der Durchführung des o. g. Erlaubnisverfahrens bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sachgerecht.

Die Aufgabenwahrnehmung ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand im Rahmen des Erlaubnisverfahrens verbunden. Für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung muss künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich geprüft werden, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung

vorliegen. Der Bund als Verordnungsgeber setzt hierfür einen geschätzten Zeitwert von 30 Minuten an. Bei einem Kostensatz von 39 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst und bei einer angenommenen Fallzahl von 226 Erlaubnisanträgen pro Jahr entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4 407 Euro pro Jahr. Pro Fall entstünden Kosten i. H. v. 19,50 Euro. Dem zur Grundlage gelegt sind die für das Jahr 2011 im Land Sachsen-Anhalt durchgeführten 205 Erlaubnisverfahren nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 der Gewerbeordnung zzgl. einem Zuschlag von 10 %. Die durch den Mehraufwand gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten sollen durch die Anpassung des Gebührenrahmens abgedeckt werden.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand für die Kommunen entsteht zudem mit der Überwachung der Berufshaftpflichtversicherung und der Einhaltung der neu eingeführten, sanktionsbewehrten Vorschriften für die Gewerbetreibenden.

Dafür wird ein geschätzter Zeitwert von einer dreiviertel Stunde angesetzt. Bei einer angenommenen Fallzahl von 1 800 Gewerbetreibenden entsteht dadurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 52 650 Euro. Pro Fall ergibt sich daraus ein Mehraufwand i. H. v. 29,25 Euro. Bei der Überwachungstätigkeit sollte man den Aufwand für circa 10 Jahre einplanen. Demnach entstünden pro Fall Kosten i. H. v. 292,50 Euro.

Laut Abforderung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft bei den Kommunen hinsichtlich der Abschätzung der Mehrkosten, die aufgrund der zusätzlich anfallenden Prüftätigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens in den Folgejahren anstehen, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Ungefähr die Hälfte der derzeit zuständigen Behörden geht davon aus, dass keine Mehrkosten entstehen. Die kreisfreien Städte und weniger als 10 Prozent der anderen zuständigen Kommunen gehen von Mehrkosten aus, die sich in der Summe auf circa 21 000 Euro für das Jahr 2013 belaufen. Die restlichen Kommunen können mangels Abschätzbarkeit keine Angaben machen.

Seitens einiger Vollzugsbehörden wird berichtet, dass von einem Arbeitszeitaufwand von einer halben Stunde bzw. von bis zu einer Stunde pro Fall auszugehen ist.

Die Überwachung des Gewerbetreibenden zählt zur allgemeinen Gewerbeüberwachung, die durch die jeweilige Stelle im Rahmen der ihr aufgrund Gesetzes oder Verordnung zugewiesenen Zuständigkeiten bereits durchgeführt wird (vgl. § 29 der Gewerbeordnung). Der zuständigen Behörde fällt die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu. Die Stelle, die

zuständig ist für das Erlaubnisverfahren, entscheidet auch über deren Versagung, Widerruf, Entziehung, Änderung, Aufhebung oder Ablehnung.

Verstöße gegen Vorschriften der Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 26 FinVermV) und sind gemäß § 144 Absatz 4 der Gewerbeordnung bußgeldbewehrt. Das Gesetz sieht bei Verstößen ein Bußgeld bis 5 000 Euro vor.

Daneben wird ein zusätzlicher Mehraufwand im Vollzug durch positive Synergieeffekte der Gesetzesänderung relativiert. Die Änderung der Rechtslage führt zu Erleichterungen im Vollzug und reduziert damit den Erfüllungsaufwand für die Kommunen. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34 f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an.

Mit der Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV (Bundesratsdrucksache Nr. 89/12) wird von der Verordnungsermächtigung nach § 34 g der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht und die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten näher ausgestaltet.

Die nach Erlaubniserteilung tatsächlich anfallenden Mehrkosten für die zuständigen Behörden lassen sich demnach schwer abschätzen. Sie werden sich endgültig erst im Zuge der Verwaltungspraxis zeigen.

Um der Mehrbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender Kostenansatz im Rahmen der Gebührenordnung einzustellen.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Gewerbeordnung macht eine Neuregelung der Anlage der Gebührenordnung notwendig, da die bisherige Bezugnahme fehlerhaft wird.

Der neu einzuführende Gebührentatbestand erfasst das Erlaubnisverfahren zur Ausübung der Finanzanlagenvermittlung nach § 34 f der Gewerbeordnung. Zur Kostendeckung ist ein konkreter Gebührenrahmen zu schaffen. Der

Gebührenrahmen liegt über dem bisherigen von 250 bis 900 Euro für die Erlaubnisverteilung im Rahmen des § 34 c der Gewerbeordnung, da er neben dem einstigen Aufwand auch den zusätzlich anfallenden Mehraufwand im Vollzug zu berücksichtigen hat (vgl. Kostenberechnungen zur Artikel 1).

Zu Artikel 3

§ 2 regelt das In-Kraft-Treten der Zuständigkeitsregelung. Das In-Kraft-Treten orientiert sich am Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der bundesgesetzlichen Neuregelungen in der Gewerbeordnung.

ENTWURF